



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 100-0/2008-Dr.S/Ki.

4910 Ried i.L., 28.04.2008

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: Dr. Sitar

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 27.3.2008 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 9.5.1984 in der Fassung vom 27.2.2003 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung) geändert wird.

Auf Grund des § 4 des O. ö. Polizeistrafgesetzes, LGBI 36/1979, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 hat zu lauten:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten: Garten- und sonstige Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren oder Elektromotoren, wie Rasenmäher, Sägen, Schlagbohrmaschinen, Winkelschleifer etc., sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.

Das Verbot gilt an Samstagen von 0.00 bis 9.00 Uhr, von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.30 bis 24.00 Uhr, **an Sonn- und Feiertagen zur Gänze**. An allen übrigen Tagen von 0.00 bis 6.30 Uhr und von 20.30 bis 24.00 Uhr.

Das Verbot gilt innerhalb des Gemeindegebietes innerhalb der Stadtgemeinde Ried im Innkreis.

Artikel 2

§ 3 hat zu lauten

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 Abs. 2 lit a des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBI 36/1979 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Artikel 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnungen des Gemeinderates vom 9.5.1984 und 27.2.2003 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Albert Ortig

Angeschlagen am:

Abgenommen am: